

MUSTER-SCHUTZKONZEPT

für Musikschulen

Schutz von Kindern und Jugendlichen im Instrumental- und Gesangsunterricht

Hinweis zur Verwendung: Dieses Muster ist eine Arbeitshilfe für Musikschulen. Es muss an die jeweiligen organisatorischen, räumlichen und pädagogischen Gegebenheiten sowie an die Rechtslage des Bundeslandes angepasst werden. Insbesondere Zuständigkeiten, Beschwerdewege, Datenschutzregelungen und Verfahren bei Verdachtsfällen sind konkret zu benennen und regelmäßig zu überprüfen.

1. Ziel und Geltungsbereich

[Name der Musikschule] bietet Instrumental- und Gesangsunterricht für Kinder und Jugendliche an. Der Unterricht findet als Einzel- und Gruppenunterricht statt, gegebenenfalls auch in Kooperation mit Bildungseinrichtungen oder an weiteren Unterrichtsorten.

Die Musikschule übernimmt Verantwortung für den Schutz der ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Sie setzt sich dafür ein, körperliche, psychische und sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung, Diskriminierung sowie sonstige Grenzverletzungen zu verhindern und frühzeitig wahrzunehmen.

Dieses Schutzkonzept gilt für die Leitung, alle angestellten und freiberuflich tätigen Lehrkräfte sowie für weitere Personen, die im Rahmen der Musikschule regelmäßig Kontakt zu minderjährigen Schülerinnen und Schülern haben.

2. Grundsätze

Die Musikschule verpflichtet sich zu folgenden Grundsätzen:

- Kinder und Jugendliche werden respektvoll, wertschätzend und diskriminierungsfrei behandelt.
- Ihre Würde, Rechte, Privatsphäre und persönlichen Grenzen werden geachtet.
- Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse im Unterricht werden professionell und verantwortungsvoll gestaltet.
- Körperliche, psychische und sexualisierte Gewalt sowie entwürdigendes, diskriminierendes oder grenzverletzendes Verhalten werden nicht toleriert.

- Kinder und Jugendliche werden altersgerecht darin bestärkt, ihre Grenzen wahrzunehmen und Fragen, Sorgen oder Beschwerden zu äußern.
- Hinweise auf Grenzverletzungen oder Kindeswohlgefährdungen werden ernst genommen und sachgerecht bearbeitet.

3. Leitung und Verantwortlichkeiten

Die Gesamtverantwortung für die Umsetzung dieses Schutzkonzepts trägt die Leitung der Musikschule.

Die Musikschule benennt mindestens eine interne Ansprechperson für Kinderschutz und Beschwerden:

Ansprechperson	[Name, Funktion]
Kontakt	[Telefon, E-Mail]

Bei kleineren Musikschulen, in denen eine unabhängige interne Ansprechperson nicht möglich ist, soll zusätzlich eine externe Fachberatungsstelle als Anlaufstelle benannt werden.

Die Leitung stellt sicher, dass alle Mitarbeitenden und freien Lehrkräfte dieses Schutzkonzept kennen, den Verhaltenskodex anerkennen und die vorgesehenen Verfahren beachten.

4. Personalauswahl und erweitertes Führungszeugnis

Bei der Auswahl von Lehrkräften und weiteren Personen mit regelmäßigem Kontakt zu Minderjährigen berücksichtigt die Musikschule deren persönliche und fachliche Eignung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Vor Aufnahme der Tätigkeit ist ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, soweit dies rechtlich erforderlich oder nach den Regelungen der Musikschule vorgesehen ist. Die erneute Vorlage erfolgt in angemessenen Abständen, in der Regel spätestens nach fünf Jahren.

Die Einsichtnahme und Dokumentation erfolgen datensparsam und unter Beachtung der geltenden Datenschutzvorschriften. Es werden nur die Informationen festgehalten, die für die Eignungsprüfung erforderlich sind.

5. Prävention, Information und Schulung

Die Musikschule informiert Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern beziehungsweise Personensorgeberechtigte über die Grundsätze des Kinderschutzes und die vorhandenen Beschwerdemöglichkeiten.

Alle Lehrkräfte werden bei Aufnahme ihrer Tätigkeit in dieses Schutzkonzept und den Verhaltenskodex eingeführt. Sie nehmen regelmäßig an geeigneten Fortbildungen oder Sensibilisierungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen teil.

Themen können insbesondere sein:

- Nähe und Distanz im musikpädagogischen Unterricht
- Erkennen und Einordnen von Grenzverletzungen
- Kommunikation mit Kindern, Jugendlichen und Eltern
- Umgang mit Beschwerden und Verdachtsfällen
- Dokumentation und Datenschutz

6. Verhaltenskodex

Alle Lehrkräfte und sonstigen Mitarbeitenden verpflichten sich zu einem professionellen, transparenten und grenzachtenden Verhalten.

Nähe und Körperkontakt

Körperkontakt findet nur statt, wenn er pädagogisch oder unterrichtlich erforderlich, angemessen und für die Schülerin oder den Schüler erkennbar akzeptabel ist. Grenzen und erkennbare Unsicherheiten werden jederzeit respektiert. Körperkontakt darf niemals zur Befriedigung eigener Bedürfnisse eingesetzt werden.

Einzel- und Gruppenunterricht

Einzelunterricht ist ein üblicher Bestandteil musikpädagogischer Arbeit und stellt für sich genommen keinen Verdachtsgrund dar. Er wird professionell und möglichst transparent gestaltet. Soweit räumlich möglich, sollen Sichtmöglichkeiten oder andere geeignete Transparenzmaßnahmen berücksichtigt werden. Unnötige Situationen vollständiger Abschottung sind zu vermeiden.

Im Gruppenunterricht achten Lehrkräfte auf einen respektvollen Umgang der Schülerinnen und Schüler untereinander und greifen bei Ausgrenzung, Mobbing oder Grenzverletzungen ein.

Kommunikation und digitale Medien

Die Kommunikation mit minderjährigen Schülerinnen und Schülern erfolgt sachlich, respektvoll und grundsätzlich über angemessene, nachvollziehbare Kommunikationswege. Bei jüngeren Kindern sollen Eltern oder Personensorgeberechtigte einbezogen werden.

Private Treffen außerhalb des Unterrichts sind zu vermeiden, sofern sie nicht ausnahmsweise pädagogisch oder organisatorisch erforderlich sind. Solche Kontakte sind transparent zu gestalten.

Bild-, Ton- und Videoaufnahmen dürfen nur mit der erforderlichen Einwilligung, für einen klar benannten Zweck und unter Beachtung des Datenschutzes angefertigt oder verwendet werden.

Geschenke und persönliche Beziehungen

Besondere persönliche Bevorzugungen, unangemessene Geschenke sowie Beziehungen, die das Abhängigkeitsverhältnis ausnutzen oder verstärken könnten, sind zu vermeiden. Sexuelle Kontakte oder sexualisierte Handlungen zwischen Lehrkräften und minderjährigen Schülerinnen und Schülern sind untersagt.

7. Beschwerden und Beteiligung

Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich mit Fragen, Sorgen und Beschwerden an eine Lehrkraft, die benannte Ansprechperson oder die Musikschulleitung zu wenden. Eltern und Personensorgeberechtigte können ebenfalls Hinweise und Beschwerden einbringen.

Beschwerden können mündlich oder schriftlich erfolgen. Sie werden ernst genommen, vertraulich behandelt und zeitnah bearbeitet. Die Musikschule informiert über die Beschwerdewege in einer für Kinder und Jugendliche verständlichen Form.

Zusätzlich benennt die Musikschule geeignete externe Unterstützungsangebote, etwa eine Fachberatungsstelle oder das zuständige Jugendamt:

Externe Anlaufstelle	[Name und Kontaktdaten]
-----------------------------	-------------------------

8. Vorgehen bei Verdacht oder konkreten Hinweisen

Bei einem Verdacht oder konkreten Hinweis auf Gewalt, sexualisierte Gewalt, eine erhebliche Grenzverletzung oder eine sonstige Kindeswohlgefährdung gilt:

1. Ruhe bewahren und die betroffene Person ernst nehmen.
2. Keine suggestiven Fragen stellen und keine eigene Ermittlung durchführen.
3. Beobachtungen, Aussagen und getroffene Maßnahmen zeitnah, sachlich und nachvollziehbar dokumentieren.
4. Unverzüglich die benannte Ansprechperson oder die Musikschulleitung informieren.
5. Bei Bedarf fachliche Beratung durch eine geeignete Fachberatungsstelle oder das zuständige Jugendamt einholen.
6. Bei akuter Gefahr für Leib oder Leben unverzüglich Polizei oder Notruf verständigen.

7. Notwendige Schutzmaßnahmen für die betroffene Person treffen. Dies kann insbesondere bedeuten, eine beschuldigte Person bis zur Klärung nicht weiter mit der betroffenen minderjährigen Person einzusetzen.

Bei einem Verdacht gegen eine Lehrkraft darf keine unkoordinierte Konfrontation mit dem betroffenen Kind oder Jugendlichen erfolgen. Das weitere Vorgehen ist mit einer geeigneten Fachstelle abzustimmen.

9. Dokumentation und Datenschutz

Relevante Beschwerden, Beobachtungen, Hinweise und Maßnahmen werden sachlich, zeitnah und nachvollziehbar dokumentiert.

Personenbezogene Daten werden nur verarbeitet, soweit dies erforderlich ist. Der Zugriff auf Unterlagen ist auf die zuständigen Personen zu beschränken. Aufbewahrung, Weitergabe und Löschung erfolgen nach den geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben sowie den jeweils anwendbaren gesetzlichen Regelungen.

10. Überprüfung und Fortschreibung

Dieses Schutzkonzept wird regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, sowie anlassbezogen überprüft und bei Bedarf angepasst.

Eine Überprüfung erfolgt insbesondere nach:

- schwerwiegenden Vorfällen oder Verdachtsfällen
- Änderungen der Organisations-, Personal- oder Raumstruktur
- Änderungen der Unterrichtsformen
- neuen rechtlichen oder fachlichen Erkenntnissen

Das Schutzkonzept wird allen betroffenen Personen zugänglich gemacht.

Freigabe und individuelle Anpassung

Stand	[Datum]
Verantwortlich	[Name/Funktion der Musikschulleitung]
Beschlossen/überprüft am	[Datum]